

## Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 6/1986/P

des Vorstandes des SPD-Bezirk [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...] und den  
Bezirksgeschäftsführer [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

[...], [...], [...]

Beistand: [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigetreten:

1. Vorstand des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...],  
[...]
2. Vorstand des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch die Vorstandsmitglieder  
[...] und [...], [...], [...]

Beteiligter:

der Vorsitzende des SPD-Ortsvereins [...], [...], [...], [...]

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 23.07.1986 in Bonn unter  
Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und

Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

Die Berufung von [...] gegen die Entscheidung der Schiedskommission  
der SPD [...] vom 24.3.1986 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt,  
daß [...] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei  
Deutschlands ist.

## Gründe:

### I.

Der Genosse [...] veröffentlichte in der Nr. 12/85 der in [...] erscheinenden Zeitschrift „Neue Landskrone“, einer von der DKP herausgegebenen Zeitung, einen sich über zwei Spalten erstreckenden Leserbrief, in dem er sich für eine Aktionseinheit der Parteien SPD und DKP einsetzt. Er begründet dort die Forderung damit, daß beide Parteien die deutsche Arbeiterklasse repräsentieren würden und die geschichtliche Erfahrung lehre, daß sie bei einheitlichen und geschlossenem Vorgehen Erfolge erzielen würden. Er gibt zu, daß in der SPD offiziell noch ein Aktionseinheitsverbot für Aktionen mit der DKP bestehe, das aber von der Realität überholt sei. Wie zur Zeit des heraufziehenden Faschismus sei heute eine solche Aktionseinheit jedoch dringender denn je geboten.

Wegen dieses Leserbriefes ordnete der Bezirksvorstand gemäß § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung am 5.2.1986 das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft gegen [...] an und beantragte gleichzeitig die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Gemäß § 19 Abs. 2 der Schiedsordnung wurde dieses Parteiordnungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission durchgeführt. Die Bezirksschiedskommission entschied in diesem Verfahren am 6.3.1986 aufgrund mündlicher Verhandlung. Sie erkannte einstimmig auf Ausschluß von [...], da sein Handeln als gezielter Versuch angesehen werden müsse, eine Aktionseinheit zwischen SPD und DKP herzustellen und er damit einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei begangen habe, der in der Öffentlichkeit Wirkungen gehabt habe und schweren Schaden für die SPD herbeigeführt habe.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission legte [...] am 4.4.1986 Berufung ein. In der Begründung führt sein Beistand [...] aus, daß [...] weder gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe noch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Ansonsten rügt der Beistand des Berufungsantragstellers einige Verstöße der Bezirksschiedskommission gegen die Verfahrensvorschriften der Schiedsordnung. Hierzu wird im einzelnen auf den Inhalt der Akten verwiesen. Zur Sache führt der Beistand von [...] aus, daß dieser nur der SPD habe empfehlen wollen, im Stadtrat der Stadt [...] bei eigenen Anträgen zu akzeptieren, daß sie auch von den Stadträten der DKP unterstützt würden und sich nicht den Vorwurf der CDU gefallen zu lassen, daß die SPD durch gemeinsame Verabschiedung von Anträgen mit der

DKP aus dem Spektrum demokratischer Parteien ausschere. Seine Ansicht habe er nur deshalb in einer lokalen DKP-Zeitung veröffentlicht, da es in [...] kein Publikationsorgan der SPD gebe; er distanzieren sich heute von der Art und Weise der Veröffentlichung.

## II.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist zulässig, jedoch nicht begründet. [...] hat in seinem Leserbrief in der 'Neuen Landskrone' sich öffentlich und grundsätzlich für eine Aktionseinheit von SPD und DKP eingesetzt. Er rechnet dort beide Parteien zu den 'demokratischen und Linkskräften', obwohl die DKP, die sich voll mit den undemokratischen kommunistischen Regimen in Europa identifiziert, nicht als demokratische Kraft betrachtet werden kann. Der grundsätzliche Gegensatz von Sozialdemokraten und Kommunisten wurde im Godesberger Programm der SPD festgehalten und seither von der SPD immer wieder bestätigt. So läßt auch der Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erkennen, daß ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen demokratischem Sozialismus und autoritärem Kommunismus besteht. Willy Brandt hat in seinen "Sechs Thesen zum Verhältnis von Kommunisten und Sozialdemokraten Ende der Achtziger Jahre" in den Thesen 3 und 6 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Sozialdemokraten und Kommunisten sich in grundlegenden Auffassungen voneinander unterscheiden. Dies gilt besonders für die unterschiedliche Auffassung der beiden Parteien von den Rechten der Menschen gegenüber dem Staat.

Anders als die Kommunisten bekennen sich die Sozialdemokraten zu einer Demokratie, in der die Staatsgewalt jederzeit dem Parlament verantwortlich ist und die Rechte der Minderheit gewahrt werden müssen, während die Kommunisten in den von ihnen beherrschten Ländern die Diktatur ihrer Partei errichtet haben. Eine 'gemeinsame Verteidigung von Arbeiterinteressen in ständiger Diskussion von SPD und DKP', wie sie [...] in seinem Leserbrief empfiehlt, würde es den Sozialdemokraten unmöglich machen, für Freiheit und Gerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland überzeugend einzutreten. Die Position von [...], wie sie in seinem Leserbrief grundsätzlich zum Ausdruck kommt und von ihm in der Sache auch später nicht widerrufen wurde, ist mit den Grundsätzen der SPD nicht vereinbar. Durch die Veröffentlichung seiner von dem Programm der SPD weit abweichenden Meinung in

einem Organ der die SPD bekämpfenden DKP hat [...] erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen. Die Wertung des Verhaltens von [...] kann auch nicht dadurch beeinflusst werden, daß man ähnliche Formulierungen in Publikationen des sog. Sozialistischen Hochschulbundes (SHB) begegnet, der mit der SPD in keinem organisatorischen Zusammenhang steht, vielmehr eine Zusammenarbeit mit kommunistischen Organisationen befürwortet. Zweifellos wurde durch [...] Vorgehen die Glaubwürdigkeit der SPD gemindert und schwerer politischer Schaden herbeigeführt. [...] mußte daher nach § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Partei ausgeschlossen werden. Die vom Beistand des Berufungsantragstellers gerügten Verfahrensverstöße im Verfahren der Bezirksschiedskommission beziehen sich auf eine formelle Beweisaufnahme, die angesichts der Unstreitigkeit des Sachverhalts in diesem Verfahren nicht stattgefunden hat. Aus dem Protokoll des Verfahrens der Bezirksschiedskommission ergibt sich, daß dem Antragsgegner [...] und seinem Beistand von der Bezirksschiedskommission das rechtliche Gehör nicht verweigert wurde. Es kann daher kein Verfahrensverstoß der Bezirksschiedskommission festgestellt werden, der zur Zurückverweisung dieses Verfahrens an die untere Instanz führen müßte.



(Inge Donnepp)